

1. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Vienenburg über die Abwasserbeseitigung  
( Abwasserbeseitigungssatzung )

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. 19/1993, S. 137) und in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dies schadlos möglich ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Ohne Antrag können Teilmengen für gärtnerische Zwecke genutzt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Vienenburg, den 25. Januar 1994

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop  
Bürgermeister

gez. Mund  
Stadtdirektor